

VALORIMA®- Bedingungen 2008
für die Transportversicherung
VALORIMA® VB-Transport '08
(Stand: 01.01.2008)

VA_050_1016

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3 Ausschlüsse
§ 4 Versicherte Kosten
§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
§ 6 Räumlicher Geltungsbereich
§ 7 Versicherungswert
§ 8 Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)
§ 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 10 Gefahrerhöhungen
§ 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 13 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand Unterversicherung
§ 14 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Transportversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate sowie Verkaufs- und Verpackungsmaterialien des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes (Waren), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos., die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren während der Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich des An- und Abtransports im unmittelbaren persönlichen Gewahrsam durch firmeneigenes Personal unter der Voraussetzung, dass die Beförderung nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabe der Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouterievaloren erfolgt.
- 2 Die Gefahrtragung des Versicherers beginnt, sobald die versandfertig verpackten Sachen am Absendungsort für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transportes von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
Die Gefahrtragung des Versicherers endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt, sobald die Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), oder mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die Sachen abholbereit liegen.
Verweigert der Empfänger die Annahme oder kann das Transportunternehmen dem Empfänger die Sachen aus sonstigen Gründen nicht zustellen, endet die Gefahrtragung des Versicherers erst mit dem Wiedereintreffen der Sachen bei dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten.
- 3 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch
 - a) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
 - c) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - d) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
 - e) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

- f) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit;
- 2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensschadteile und Haftpflichtansprüche.
Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 4).
- 3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf einen der genannten Ausschlüsse zurückzuführen ist.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
- 2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für provisorische Sicherungsmaßnahmen;
 - b) für die Schadenfeststellung durch Dritte;
 - c) für die sichere Weiterbeförderung der versicherten Sachen.
 Diese Aufwendungen werden auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 6 Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches.
- 2 Der Geltungsbereich kann für Transporte durch besondere Vereinbarung erweitert werden, wenn der Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereichs liegt.

§ 7 Versicherungswert

- 1 Versicherungswert ist
 - a) für Rohmaterialien und den eigenen Warenbestand: der Neuwert;
 - b) für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
 - c) für an Dritte verkaufte Gegenstände: der Rechnungspreis;
 - d) für zur Reparatur oder zur Schätzung übernommene Gegenstände: der Zeitwert;
 - e) für in Kommission, zur Auswahl oder Ansicht übernommene Stücke: der Rechnungspreis zuzüglich Fracht oder Porto oder evtl. bezahlter Zoll.

§ 8 Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)

Vereinbarte Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) sind je nach Versandart die Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) gemäß der jeweiligen Ausgabe der Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouterievaloren.

§ 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebende Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 10 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der versicherte Transport gegenüber der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeit mit erheblicher Verzögerung begonnen oder beendet wird;
 - b) von dem vom Versicherer bestimmten oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird;
 - c) der Bestimmungsort geändert wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Obliegenheiten weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
 - b) alle Sendungen nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher verkehrsfähig zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren;
 - c) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ankunft der versicherten Sachen zu kontrollieren. Jede Verzögerung der Ankunft und alle Umstände, die einen Schaden befürchten lassen, sind dem Versicherer anzuzeigen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Diebstahl oder Raub sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) dem Versicherer auf Verlangen unverzüglich ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - g) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten.
- 3 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt.

§ 13 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Transportversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Transportversicherung (VALORIMA® VB-Transport 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.